

Begründung

Zur 1. Änderung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3

für ein Gebiet im Ortsteil Völlenerkönigsfehn,

Schützenplatz

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 für ein Gebiet im Ortsteil Völlenerkönigsfehn, Schützenplatz, wurde am 04.03.1999 vom Rat der Gemeinde Westoverledingen beschlossen. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 02.04.2001 im Amtsblatt des Landkreises Leer.

Der Schützenverein Völlenerkönigsfehn als Pächter des gemeindeeigenen Grundstücks für den Schützenplatz einschl. Schützengebäude führt eine umfangreiche Jugendarbeit durch.

Der Schützenverein Völlenerkönigsfehn hat daher beantragt, im Bereich der Gemeinbedarfsflächen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, Anlagen und Einrichtungen für die Jugendarbeit des Schützenvereines bis zu einer Grundfläche von 100 m² herzustellen.

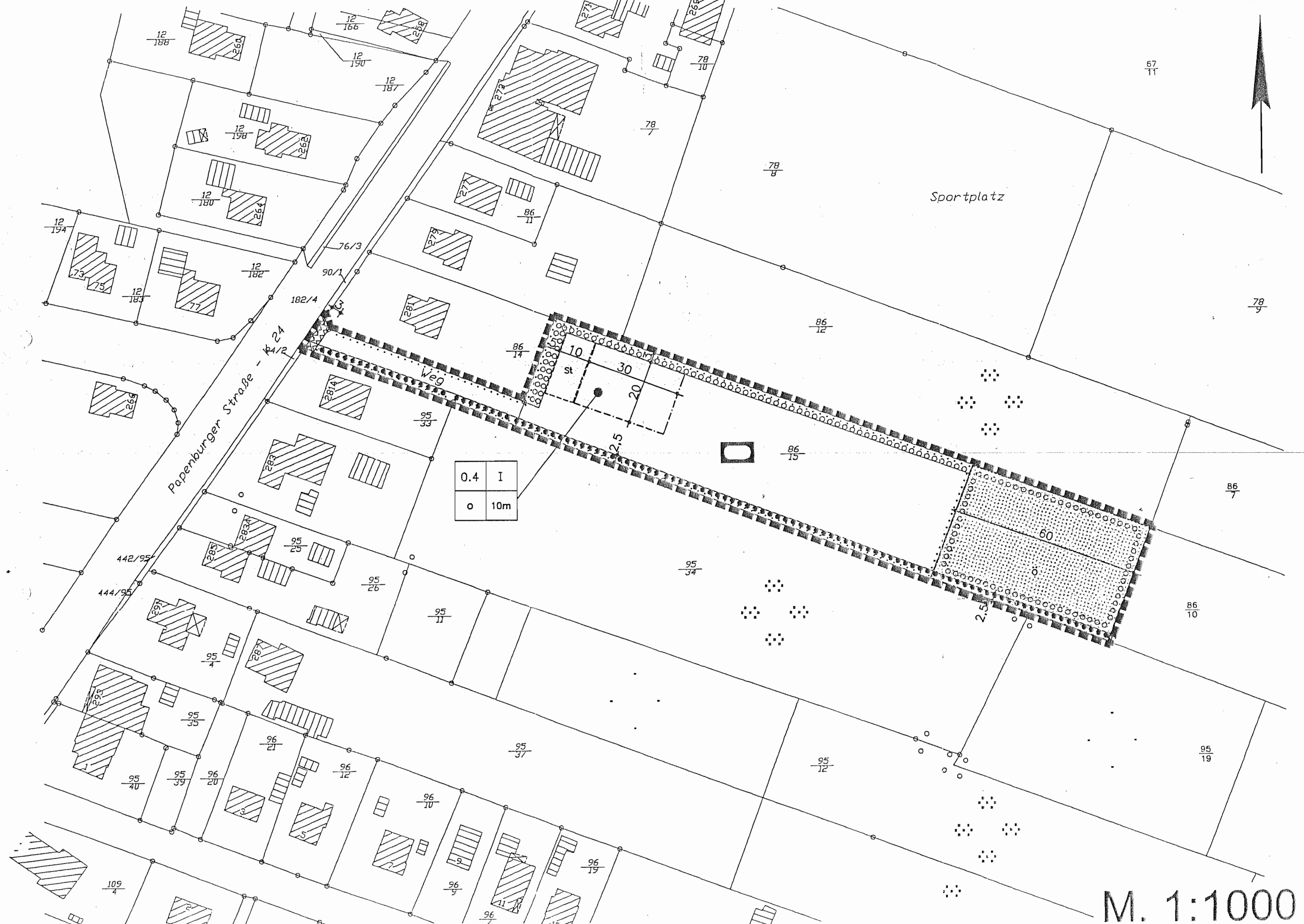
Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 diesem Antrag zugestimmt und beschlossen, die textlichen Festsetzungen um die Ziffer 9 mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen und Einrichtungen für die Jugendarbeit des Schützenvereines bis zu einer Grundfläche von 100 m² zulässig.

Westoverledingen, den 12.04.2005

Der Bürgermeister

M. Schmitt



M. 1:1000